Deutscher Bundestag
14. Wahlperiode

Drucksache 14/838

26. 04. 99

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuß)

a) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 14/74 Nr. 2.7 –

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das vorläufige Verbot des Verkaufs von genetisch verändertem Mais (Zea mays L.) mit kombinierter Änderung der Insektizideigenschaften aufgrund des Bt-Endotoxingens und erhöhter Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatammonium in Österreich
KOM(98) 339 endg.; Ratsdok. 09321/98

b) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 14/74 Nr. 2.4 –

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das vorübergehende Verbot der Verwendung und des Verkaufs von genetisch verändertem Mais (Zea mays L.) mit kombinierter Änderung der Insektizideigenschaften aufgrund des Bt-Endotoxingens und erhöhter Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatammonium im Großherzogtum Luxemburg
KOM(98) 340 endg.; Ratsdok. 09320/98

A. Problem

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat den Entwurf von zwei Entscheidungen verabschiedet, in denen Österreich und Luxemburg aufgefordert werden, das nationale Verbot der Verwendung bzw. des Verkaufs von Bt-Mais auf ihren Hoheitsgebieten aufzuheben.

B. Lösung

Annahme einer Entschließung, in der die Kommission u. a. gebeten wird, den Ländern Österreich und Luxemburg nicht zu untersagen, das nationale Verbot der Verwendung bzw. des Verkaufs des gentechnisch veränderten Maises aufrechtzuerhalten.

Mehrheitsentscheidung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

folgende Entschließung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag nimmt die Vorschläge für eine Entscheidung der Kommission [KOM(98) 339 endg.; Ratsdok. 09320/98 bzw. KOM(98) 340 endg.; Ratsdok. 09321/98; Anlagen 1 und 2] zur Kenntnis. Er ist allerdings im Gegensatz zur Kommission der Auffassung, daß das nationale Verbot der Verwendung und des Verkaufs von gentechnisch verändertem Saatgut auch im Hinblick auf einen fairen Wettbewerb im Sinne hoher ökologischer und gesundheitlicher Standards sinnvoll und berechtigt ist. Der Deutsche Bundestag bittet die Kommission deshalb, den Ländern Österreich und Luxemburg nicht zu untersagen, das Verbot aufrechtzuerhalten.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich künftig bei allen Beratungen, Gesetzgebungsverfahren und Entscheidungen auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, daß nationale, regionale oder individuelle Bemühungen um die Erzeugung naturbelassener, qualitativ höherwertiger Nahrungsmittel durch die Europäische Union ermöglicht und gefördert werden.

Bonn, den 24. März 1999

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Christoph Matschie
Vorsitzender

René Röspel
Berichterstatter

Franz Obermeier
Berichterstatter

Dr. Reinhard Loske
Berichterstatter

Ulrike Flach
Berichterstatterin

Eva-Maria Bulling-Schröter
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten René Röspel, Franz Obermeier, Dr. Reinhard Loske, Ulrike Flach und Eva-Maria Bulling-Schröter

I.

Der Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das vorläufige Verbot des Verkaufs von genetisch verändertem Mais (Zea mays L.) mit kombinierter Änderung der Insektizideigenschaften aufgrund des Bt-Endotoxingens und erhöhter Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatammonium in Österreich [KOM(98) 339 endg.; Ratsdok. 09321/98] (Anlage 1) wurde mit Drucksache 14/74, Nr. 2.7 vom 20. November 1998 zur alleinigen Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

Der Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das vorläufige Verbot der Verwendung und des Verkaufs von genetisch verändertem Mais (Zea mays L.) mit kombinierter Änderung der Insektizideigenschaften aufgrund des Bt-Endotoxingens und erhöhter Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatammonium im Großherzogtum Luxemburg [KOM(98) 340 endg.; Ratsdok. 09320/98] (Anlage 2) wurde mit Drucksache 14/74, Nr. 2.4 vom 20. November 1998 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuß für Gesundheit überwiesen.

Der mitberatende Ausschuß hat dem in der Beschlußempfehlung wiedergegebenen Entschließungsantrag mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zugestimmt.

II.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 23. Januar 1997 gemäß Artikel 21 der Richtlinie 90/220/EWG eine Entscheidung über das Inverkehrbringen von genetisch verändertem Mais verabschiedet, den ein Unternehmen angemeldet hatte. Die zuständigen Behörden Frankreichs erteilten im Februar 1997 die erforderliche Genehmigung gemäß Artikel 13 der Richtlinie. Österreich und Luxemburg teilten der Kommission mit, daß auf ihren Hoheitsgebieten die Verwendung bzw. der Verkauf von Bt-Mais verboten wurde. Der wissenschaftliche Ausschuß für Schädlingsbekämpfungsmittel, der wissenschaftliche Futtermittelausschuß und der wissenschaftliche Lebensmittelausschuß haben nach Überprüfung der beigefügten Informationen festgestellt, daß sie keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse enthalten, die eine Überprüfung ihrer ursprünglichen Stellungnahme erfordern würden. Die Kommission hat daraufhin den Entwurf von zwei Entscheidungen verabschiedet, in denen Österreich und Luxemburg aufgefordert werden, das nationale Verbot der Verwendung bzw. des Verkaufs von Bt-Mais auf ihren Hoheitsgebieten aufzuheben.

III.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat beide Vorschläge der Kommission für eine Entscheidung des Rates in seiner Sitzung am 24. März 1999 beraten.

Von seiten der Fraktion der SPD wurde ausgeführt, der Mais, um den es in den Vorschlägen der Kommission für eine Entscheidung des Rates gehe, sei in mehrfacher Hinsicht gentechnisch verändert. Zum einen weise er eine Resistenz gegen das Antibiotikum Ampicillin auf. Zum anderen sei eine gentechnische Veränderung in der Weise vorgenommen worden, daß der Mais nun selbständig ein Insektengift produziere. Zudem gebe es noch eine Toleranz gegenüber dem Herbizidwirkstoff Glufosinat. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften habe vor etwa zwei Jahren das Inverkehrbringen dieses gentechnisch veränderten Maises genehmigt, obwohl 13 von 15 EU-Mitgliedstaaten sich dagegen ausgesprochen hätten. Zudem habe das Europäische Parlament mit nur wenigen Gegenstimmen eine Entschließung verabschiedet, in der man sich insbesondere auch aus wirtschaftlichen Gründen gegen das Inverkehrbringen dieses Maises ausgesprochen habe. Auch der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen habe in seinem Umweltgutachten 1998 (Drucksache 13/10195) auf mögliche Risiken im Zusammenhang mit der Freisetzung transgener (z. B. mit Bacillus thuringiensis-Toxigenen ausgerüsteter) Pflanzen hingewiesen.

In Österreich und Luxemburg sei der Verkauf bzw. die Verwendung dieses Maises verboten worden. In Frankreich habe es im letzten Jahr ein Gerichtsurteil gegeben, das zur Folge gehabt habe, daß die Ernte dieses Maises zur Gänze beschlagnahmt worden sei. Dies habe dazu geführt, daß nunmehr auch der Europäische Gerichtshof sich mit dieser Sache befassen müsse. Schließlich werde derzeit eine Änderung der Richtlinie 90/220/EWG diskutiert, bei der eine zeitliche Begrenzung der Freisetzungsversuche zur Diskussion stehe, um im Rahmen eines Monitorings mögliche Risiken besser einschätzen zu können. Gleichwohl habe die Kommission nun zwei Entscheidungsvorschläge vorgelegt, mit denen Österreich und Luxemburg aufgefordert werden sollten, ihr Verbot aufzuheben.

Man selbst wolle dagegen die Entscheidung Österreichs und Luxemburgs unterstützen und fordere ergänzend die Bundesregierung auf (siehe Beschlußempfehlung), sich künftig auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, daß nationale, regionale oder individuelle Bemühungen um die Erzeugung naturbelassener, qualitativ höherwertiger Nahrungsmittel durch die Europäische Union ermöglicht und gefördert würden.

Von seiten der Fraktion der CDU/CSU wurde darauf hingewiesen, derzeit gingen durch den Maiszünsler

weltweit ca. 20 Mio. t Mais pro Jahr verloren. Ursache für den steigende Befall seien die starke Expansion der Anbauflächen, die reduzierte Bodenbearbeitung, der höhere Häckselschnitt und hierzulande insbesondere die Anpassung des Schädlings an das europäische Klima. Als Folge davon sei in der Vergangenheit eine zunehmende chemische Bekämpfung dieses Schädlings erfolgt. Um die damit verbundenen Probleme zu vermeiden, habe man die maiszünslerresistenten Sorten entwikkelt und auch in Verkehr gebracht. Vorteil dieses Maises sei, daß der Maiszünsler nicht mehr mit Insektiziden bekämpft werden müsse. Auch die mit dieser Behandlung einhergehende Boden- bzw. Abgasbelastung entfalle. Schließlich gebe es keine Beeinträchtigung von anderen Nützlingen. Neben dieser Insektizidresistenz sei auch eine gentechnische Veränderung zur Erhöhung der Herbizidresistenz vorgenommen worden. Dies habe den Vorteil, daß die Unkrautbekämpfung bei Mais sehr spät und damit auch kulturverträglich erfolgen könne.

Von den Kritikern werde nun befürchtet, daß das Antibiotikaresistenzgen auf pathogene Mikroorganismen übertragen werden könne. Wenn dies der Fall sei, könne das in der Humanmedizin verwendete Antibiotikum Ampicillin wirkungslos werden. Von der zentralen Kommission für biotechnologische Sicherheit beim Robert-Koch-Institut sei dazu wie folgt Stellung genommen worden: „Eine zunehmende Verbreitung des Ampicillinresistenzgens in Mikroorganismen durch die Verwendung von gentechnisch veränderten Pflanzen (wie dem Bt-Mais) ist nicht zu erwarten. Es ist keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit, der von Tieren oder der Umwelt zu befürchten.“ Nur aus Verdacht oder aus ideologischen Gründen die Verwendung solchen Maises zu verbieten, halte man für falsch. Daher lehne man auch den Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen ab.

Von seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sprach man sich dafür aus, der Kommission vorzuschlagen, den Ländern Österreich und Luxemburg nicht zu untersagen, das nationale Verbot der Verwendung und des Verkaufs des gentechnisch veränderten Maises aufrechtzuerhalten. Weiter wolle man die Bundesregierung bitten, bei allen zukünftigen Beratungen im Zusammenhang mit gentechnisch verändertem Saatgut die Argumente der verschiedenen Seiten in voller Breite zu würdigen.

Von seiten der Fraktion der F.D.P. schloß man sich im wesentlichen den Ausführungen der Fraktion der CDU/CSU an. Die vorliegenden wissenschaftlichen Aussagen machten deutlich, daß die Kommission mit ihrer Vorgehensweise recht habe. Der vorliegende Entschließungsantrag gehe zudem weit über die Entscheidung im Hinblick auf gentechnisch veränderten Mais hinaus, da generell von gentechnisch verändertem Saatgut die Rede sei. Eine solch pauschale Ablehnung sei gerade im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung der Gentechnik im eigenen Lande nicht sinnvoll. Von daher lehne man ihn ab.

Von seiten der Fraktion der PDS wurde Zustimmung zum vorliegenden Entschließungsantrag signalisiert. Man teile die dort vorgenommene Bewertung.

Der Ausschuß beschloß mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die in der Beschlußempfehlung wiedergegebene Entschließung anzunehmen.

Bonn, den 22. April 1999

René Röspel
Berichterstatter

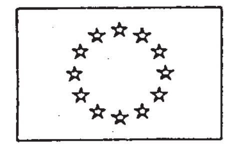
Franz Obermeier
Berichterstatter

Dr. Reinhard Loske
Berichterstatter

Ulrike Flach
Berichterstatterin

Eva-Maria Bulling-Schröter
Berichterstatterin

Anlage 1



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 02.06.1998

KOM(1998) 339 endg.

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

über das vorläufige Verbot des Verkaufs von genetisch verändertem Mais (*Zea mays L.*) mit kombinierter Änderung der Insektizideigenschaften aufgrund des Bt-Endotoxingens und erhöhter Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatammonium in Österreich

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Die Kommission hat am 23. Januar 1997 gemäß Artikel 21 der Richtlinie 90/220/EEC eine Entscheidung über das Inverkehrbringen von genetisch verändertem Mais verabschiedet, den das Unternehmen Ciba-Geigy angemeldet hatte. Diese Entscheidung erfolgte nach Abgabe von Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Ausschusses für Schädlingsbekämpfungsmittel (SCP), des Wissenschaftlichen Futtermittelausschusses (SCAN) und des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses (SCF).

2. Die zuständigen Behörden Frankreichs erteilten am 5. Februar 1997 die erforderliche Genehmigung gemäß Artikel 13 der Richtlinie.

3. Am 17. Februar 1997 teilte Österreich der Kommission mit, daß auf seinem Hoheitsgebiet der Verkauf von Bt-Mais per Verordnung vom 14. Februar verboten wurde.

4. Am 28. Februar 1997 wurden von den österreichischen Behörden die Argumente, die die möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowohl durch Übertragung des Antibiotika-Resistenzgens als auch der möglichen Entwicklung einer Resistenz von Insekten gegenüber dem BT-Toxin den drei Wissenschaftlichen Ausschüssen vorgelegt, die die Unterlagen ursprünglich bearbeitet hatten,. Die Ausschüsse wurden um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

   a) Enthalten die von Österreich vorgelegten Informationen neue wissenschaftliche Erkenntnisse, die die Ausschüsse bei Abgabe ihrer Stellungnahme nicht berücksichtigt haben?

   b) Sind die Ausschüsse aufgrund dieser Informationen der Ansicht, daß das Erzeugnis eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt?

5. Die drei Wissenschaftlichen Ausschüsse haben am 21. März 1997 (SCF), 10. April 1997 (SCAN) und 12. Mai 1997 (SCP) zu den vorgelegten Informationen Stellung genommen. Diesen Stellungnahmen zufolge enthalten die von Österreich vorgelegten Informationen keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse, die eine Überprüfung der ursprünglichen Stellungnahmen der Wissenschaftlichen Ausschüsse erfordern würden.

6. Daraufhin verabschiedete die Kommission am 10. September 1997 einen Entwurf für eine Entscheidung, in der Österreich aufgefordert wird, das nationale Verbot des Verkaufs von Bt-Mais auf seinem Hoheitsgebiet aufzuheben. Dieser Entscheidungsentwurf wurde anschließend dem Lenkungsausschuß gemäß Artikel 21 der Richtlinie übermittelt.

7. Der Regelungsausschuß, der im schriftlichen Verfahren befragt wurde, gab bis zum 13. April 1998 keine Stellungnahme zu dem Entscheidungsentwurf der Kommission ab. Gemäß Artikel 21 der Richtlinie unterbreitet die Kommission dem Rat nun unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

8. Dem gleichen Artikel zufolge erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen, wenn der Rat drei Monate nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt hat.

9. Die Kommission hat anläßlich der Verabschiedung ihrer Entscheidung über das Inverkehrbringen am 18. Dezember 1996 auch ein Programm zur Überwachung von Insektenresistenzen gegen Bt-Mais beschlossen. Die von den zuständigen Behörden gemäß der Richtlinie 90/220/EWG geschaffene Sachverständigengruppe für die Überwachung von Insektenresistenzen gegen das Bt-Toxin hat ein vorläufiges Überwachungsprotokoll erstellt, das angewendet werden soll, wenn der Anbau von Bt Pflanzen in der Europäischen Gemeinschaft beginnt. Die entsprechenden Wissenschaftlichen Ausschüsse werden in die Vorbereitung des Überwachungsprogramms einbezogen.

10. Gleichzeitig wurde eine Untergruppe der gemäß der Richtlinie 90/220/EWG zuständigen Behörden geschaffen, die überprüfen soll, ob der Transfer von Antibiotikaresistenzgenen von Pflanzen auf Mikroorganismen generell eine potentielle Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellt. Die entsprechenden Wissenschaftlichen Ausschüsse werden in diese Arbeit voll einbezogen.

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

über das vorläufige Verbot des Verkaufs von genetisch verändertem Mais (*Zea mays L.*) mit kombinierter Änderung der Insektizideigenschaften aufgrund des Bt-Endotoxingens und erhöhter Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatammonium in Österreich

(Vorlage der Kommission)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt[(1)], geändert durch die Richtlinie 97/35/EG der Kommission[(2)], insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 97/98/EG der Kommission vom 23. Januar 1997 über das Inverkehrbringen von genetisch verändertem Mais (*Zea Mays L.*) mit der kombinierten Veränderung der Insektizidwirkung des BT-Endotoxin-Gens und erhöhter Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatammonium gemäß der Richtlinie 90/220/EWG des Rates[(3)] wurde beschlossen, das Inverkehrbringen des vorgenannten Erzeugnisses zu genehmigen.

Am 5. Februar 1997 erteilten die französischen Behörden eine entsprechende Genehmigung.

Nach den Bestimmungen des Artikels 13 Absatz 5 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates darf das Erzeugnis in der gesamten Gemeinschaft verwendet werden.

Österreich hat den Verkauf dieses genetisch veränderten Maises mit Wirkung vom 14. Februar 1997 vorübergehend verboten.

Am 17. Februar 1997 teilte Österreich der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten diese Maßnahme mit und begründete sie mit Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 90/220/EWG.

Die Kommission hat gemäß Artikel 16 Absatz 2 dieser Richtlinie eine Entscheidung in dieser Angelegenheit zu treffen.

Die Kommission hat die Stellungnahme des durch den Beschluß 76/791/EWG der Kommission[(4)] eingesetzten Wissenschaftlichen Futtermittelausschusses, des durch den Beschluß 95/273/EWG der Kommission[(5)] eingesetzten Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses und des durch den Beschluß 78/436/EWG der Kommission[(6)] eingesetzten Wissenschaftlichen Ausschusses für Schädlingsbekämpfungsmittel zu den von Österreich eingereichten Informationen eingeholt.

---

(1) ABl. Nr. L 117 vom 8.5.1990, S. 15.
(2) ABl. Nr. L 169 vom 27.6.1997, S. 72.
(3) ABl. Nr. L 31 vom 1.2.1997, S. 69.
(4) ABl. Nr. L 279 vom 9.10.1976, S. 35.
(5) ABl. Nr. L 167 vom 18.7.1995, S. 22.
(6) ABl. Nr. L 124 vom 12.5.1978, S. 16.

Nach Ansicht der Wissenschaftlichen Ausschüsse enthalten die von Österreich vorgelegten Informationen keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse, denen bei der Erstbeurteilung der Unterlagen nicht Rechnung getragen wurde und die eine Überprüfung ihrer ursprünglichen Stellungnahmen zu diesem Erzeugnis erfordern würden.

Die österreichischen Behörden legten am 9. Mai 1997 zusätzliche Informationen über die wahrscheinliche Entwicklung von Insektenresistenzen gegen das Bt-Toxin vor.

Die Frage der Umweltauswirkungen der Entwicklung von Insektenresistenzen gegen Bt-Mais ist vom Wissenschaftlichen Ausschuß für Schädlingsbekämpfungsmittel bereits eingehend geprüft worden.

Unter diesen Umständen besteht kein Grund zu der Auffassung, daß das Erzeugnis eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt.

Die Maßnahme Österreichs muß deshalb aufgehoben werden.

Der gemäß Artikel 21 der Richtlinie 90/220/EWG eingesetzten Ausschuß wurde am 16. März 1998 im schriftlichen Verfahren befragt und hat keine Stellungnahme zu den Maßnahmen des Entwurfs für eine Entscheidung der Kommission abgegeben.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Österreich hebt die einzelstaatlichen Vorschriften, die das Inverkehrbringen von genetisch verändertem Mais verbieten, der Gegenstand der Entscheidung 97/98/EG der Kommission ist und von den französischen Behörden am 5. Februar 1997 genehmigt wurde, spätestens 20 Tage nach der Notifikation dieser Entscheidung auf.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Österreich gerichtet.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

ISSN 0254-1467

KOM(98) 339 endg.

DOKUMENTE

DE 15 03 14

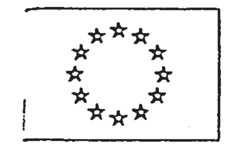
Katalognummer : CB-CO-98-347-DE-C

ISBN 92-78-36551-3

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

Anlage 2



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 02.06.1998

KOM(1998) 340 endg.

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

über das vorübergehende Verbot der Verwendung und des Verkaufs von genetisch verändertem Mais (*Zea mays L.*) mit kombinierter Änderung der Insektizideigenschaften aufgrund des Bt-Endotoxingens und erhöhter Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatammonium im Großherzogtum Luxemburg

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Die Kommission hat am 23. Januar 1997 gemäß Artikel 21 der Richtlinie 90/220/EEC eine Entscheidung über das Inverkehrbringen von genetisch verändertem Mais verabschiedet, den das Unternehmen Ciba-Geigy angemeldet hatte. Diese Entscheidung erfolgte nach Abgabe von Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Ausschusses für Schädlingsbekämpfungsmittel (SCP), des Wissenschaftlichen Futtermittelausschusses (SCAN) und des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses (SCF).

2. Die zuständigen Behörden Frankreichs erteilten am 5. Februar 1997 die erforderliche Genehmigung gemäß Artikel 13 der Richtlinie.

3. Am 17. März 1997 teilte Luxemburg der Kommission mit, daß auf seinem Hoheitsgebiet die Verwendung und der Verkauf von Bt-Mais per Dekret vom 7. Februar verboten wurde. Die von Luxemburg vorgebrachten Argumente entsprachen im wesentlichen denen, die Österreich anführte.

4. Die Kommission hat im Anschluß an die Stellungnahmen der Wissenschaftlichen Ausschüsse zu den von Österreich vorgelegten Informationen am 10. September 1997 einen Entwurf für eine Entscheidung verabschiedet, in der Luxemburg aufgefordert wird, das nationale Verbot der Verwendung und des Verkaufs von Bt-Mais auf seinem Hoheitsgebiet aufzuheben. Dieser Entscheidungsentwurf wurde anschließend dem Lenkungsausschuß gemäß Artikel 21 der Richtlinie übermittelt.

5. Der Regelungsausschuß, der im schriftlichen Verfahren befragt wurde, gab bis zum 13. April 1998 keine Stellungnahme zu dem Entscheidungsentwurf der Kommission ab. Gemäß Artikel 21 der Richtlinie unterbreitet die Kommission dem Rat nun unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

6. Dem gleichen Artikel zufolge erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen, wenn der Rat drei Monate nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt hat.

7. Die Kommission hat anläßlich der Verabschiedung ihrer Entscheidung über das Inverkehrbringen am 18. Dezember 1996 auch ein Programm zur Überwachung von Insektenresistenzen gegen Bt-Mais beschlossen. Die von den zuständigen Behörden gemäß der Richtlinie 90/220/EWG geschaffene Sachverständigengruppe für die Überwachung von Insektenresistenzen gegen das Bt-Toxin hat ein vorläufiges Überwachungsprotokoll erstellt, das angewendet werden soll, wenn der Anbau von Bt Pflanzen in der Europäischen Gemeinschaft beginnt. Die entsprechenden Wissenschaftlichen Ausschüsse werden in die Vorbereitung des Überwachungsprogramms einbezogen.

8. Gleichzeitig wurde eine Untergruppe der gemäß der Richtlinie 90/220/EWG zuständigen Behörden geschaffen, die überprüfen soll, ob der Transfer von Antibiotikaresistenzgenen von Pflanzen auf Mikroorganismen generell eine potentielle Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellt. Die entsprechenden Wissenschaftlichen Ausschüsse werden in diese Arbeit voll einbezogen.

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

über das vorübergehende Verbot der Verwendung und des Verkaufs von genetisch verändertem Mais (*Zea mays L.*) mit kombinierter Änderung der Insektizideigenschaften aufgrund des Bt-Endotoxingens und erhöhter Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatammonium im Großherzogtum Luxemburg

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt(1), geändert durch die Richtlinie 97/35/EG der Kommission(2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 97/98/EG der Kommission vom 23. Januar 1997 über das Inverkehrbringen von genetisch verändertem Mais (*Zea Mays L.*) mit der kombinierten Veränderung der Insektizidwirkung des BT-Endotoxin-Gens und erhöhter Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatammonium gemäß der Richtlinie 90/220/EWG des Rates(3) wurde beschlossen, daß das Inverkehrbringen des vorgenannten Erzeugnisses genehmigt werden soll.

Am 5. Februar 1997 erteilten die französischen Behörden eine entsprechende Genehmigung.

Nach den Bestimmungen des Artikels 13 Absatz 5 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates darf das Erzeugnis in der gesamten Gemeinschaft verwendet werden.

Das Großherzogtum Luxemburg hat die Verwendung und den Verkauf des betreffenden genetisch veränderten Maises mit Wirkung vom 7. Februar 1997 vorübergehend untersagt.

Am 17. März 1997 teilte das Großherzogtum Luxemburg der Kommission diese Maßnahme mit und begründete seine Entscheidung mit Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates.

Die Kommission hat gemäß Artikel 16 Absatz 2 dieser Richtlinie eine Entscheidung in dieser Angelegenheit zu treffen.

Die vom Großherzogtum Luxemburg angeführten Gründe enthalten keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse, die bei der Erstbewerung der Unterlagen nicht berücksichtigt wurden und eine Überprüfung der Entscheidung der Kommission in bezug auf dieses Erzeugnis erforderlich machen würden.

Unter diesen Umständen besteht kein Grund zu der Auffassung, daß das Erzeugnis eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt.

Die vom Großherzogtum Luxemburg getroffene Maßnahme muß daher aufgehoben werden.

---

(1) ABl. Nr. L 117 vom 8.5.1990, S. 15.
(2) ABl. Nr. L 169 vom 27.6.1997, S. 72.
(3) ABl. Nr. L 31 vom 1.2.1997, S. 69.

Der gemäß Artikel 21 der Richtlinie 90/220/EWG eingesetzten Ausschuß wurde am 16. März 1998 im schriftlichen Verfahren befragt und hat keine Stellungnahme zu den Maßnahmen des Entwurfs für eine Entscheidung der Kommission abgegeben.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Großherzogtum Luxemburg hebt die auf der Grundlage von Artikel 16 der Richtlinie 90/220/EWG erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften auf, die das von den französischen Behörden am 5. Februar 1997 genehmigte Inverkehrbringen des genetisch veränderten Maises, der Gegenstand der Entscheidung 97/98/EG der Kommission vom 23. Januar 1997 ist, untersagen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

ISSN 0254-1467

KOM(98) 340 endg.

DOKUMENTE

DE **15 03 14**

Katalognummer : CB-CO-98-348-DE-C

ISBN 92-78-36562-9

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333